

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007^{1, 2}

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. 488);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142).

Inhaltsverzeichnis²

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1^{2, 3}

Benutzungsgebühren

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) erhebt für die nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) von ihr durchgeführte Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2^{2, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 12}

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 34,68 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

- a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit
- b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)
- c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfahrten sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	101,72 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	101,72 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	152,56 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	152,56 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	203,44 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	203,44 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	305,16 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	305,16 €

- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	610,36 €
-----------------------------------------------	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	610,36 €
- normaler Serviceaufwand	55,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	97,88 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.750,36 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.030,08 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	2.879,16 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	5.595,08 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	11.698,80 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	50,84 €
----------------------------------------------	---------

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	50,84 €
- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	76,28 €
----------------------------------------------	---------

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	76,28 €
- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	101,72 €
----------------------------------------------	----------

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	101,72 €
- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	152,56 €
-----------------------------------------------	----------

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	152,56 €
- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	305,16 €
-----------------------------------------------	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	305,16 €
- normaler Serviceaufwand	27,68 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,92 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	875,16 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.015,04 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.439,56 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.797,52 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	5.849,40 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung	12,72 €
b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung	25,44 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	19,64 €
- je 60 I-Abfallbehälter	20,16 €
- je 80 I-Abfallbehälter	20,68 €
- je 120 I-Abfallbehälter	21,68 €
- je 240 I-Abfallbehälter	24,88 €
- je 660 I-Abfallbehälter	39,56 €

- je 770 l-Abfallbehälter	42,40 €
- je 1100 l-Abfallbehälter	51,60 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	88,92 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	183,00 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 60 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 80 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 120 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 240 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 660 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 770 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 1100 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	29,70 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	29,70 €

§ 3^{2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12}

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/ innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/ innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

§ 4^{2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12}

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz

eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.

§ 5²

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S.468-474

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 597-600
1. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
Überschrift der Satzung ergänzt und Inhaltsverzeichnis eingefügt
§§ 1 und 2 geändert
§ 3 Abs. 1 u. 2 geändert
§ 4 Abs. 1, 6 u. 7 geändert
§ 5 Überschrift eingefügt

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 546-548
2. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
§ 1 geändert
§ 2 geändert
§ 4 Abs. 1 und 6 geändert

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 526-530
3. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
§§ 2, 3 und 4 geändert

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 513-515
4. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
§ 3 Abs. 3 geändert
§ 4 Abs. 1, 2 und Abs. 7 S. 1 geändert

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2013, S. 397-399
5. Änderung vom 11.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014

§ 2 Abs. 2, 5 und 8 geändert
§ 3 Abs. 1 geändert

⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 35/2016, S. 367-370
7. Änderung vom 02.12.2016, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2012
§ 2, 3 und 4 geändert

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2012 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin wirksam

¹⁰Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 15/2017, S. 115-120
9. Änderung vom 28.03.2017 Artikel 1, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2013
§ 2, 3 und 4 geändert

¹¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 15/2017, S. 115-120
9. Änderung vom 28.03.2017 Artikel 2, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2014
§ 2, 3 und 4 geändert

¹²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29/2017, S. 221-224
10. Änderung vom 06.07.2017, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2015
§ 2, 3 und 4 geändert